# Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes - Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV

vom 17. Januar 1992

***Gültig bis 13.12.2010 - aufgehoben durch 10. BImSchV vom 08.12.2010***

[Gesetzeshistorie](#Gesetzeshistorie)

**Inhalt:**

[Verordnung ü. Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV 1](#_Toc413418111)

[§ 1 Anwendungsbereich 1](#_Toc413418112)

[§ 2 Inverkehrbringen 1](#_Toc413418113)

[§ 3 Ausnahmen 1](#_Toc413418114)

[§ 4 Ordnungswidrigkeiten 1](#_Toc413418115)

[§ 5 Inkrafttreten 2](#_Toc413418116)

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntma­chung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kraftstoffe zum Betrieb von Kraftfahrzeugen sowie für Chlor- und Bromverbindun­gen als Zusatz zu Kraftstoffen zum Betrieb von Kraftfahrzeugen.

### § 2 Inverkehrbringen

(1) Kraftstoffe dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten.

(2) Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirt­schaftlicher Unternehmungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Forschung, Entwicklung und Analyse.

### § 3 Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde bewilligt im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1, soweit die Einhaltung des Verbots zum Inverkehrbringen von Kraftstoffen mit Chlor- und Bromverbindungen als Zusätze zu einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Verbrau­chers führen würde.

(2) Die zuständige Behörde bewilligt ferner im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag Aus­nahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1, soweit die Einhaltung des Verbots für den Antragsteller eine unzu­mutbare Härte bedeuten würde.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; sie kann widerrufen werden. Die Bewilligung ist zu befristen; längstens bis zum 31. Dezember 1995.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätz­lich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Kraftstoffe in den Verkehr bringt, die Chlor- oder Bromverbindun­gen als Kraftstoffzusatz enthalten, oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Chlor- oder Brom­verbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen in den Verkehr bringt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

**Änderungen:**

21.12.2000 [BGBl. I Nr. 59 S. 1956, 1963](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl100s1956.pdf) Inkrafttreten 01.01.2001